

Deutsche Telekom Leitlinie zu EMF (Mobilfunk und Gesundheit)

Hochfrequente elektromagnetische Felder (EMF) werden im Mobilfunk zur Übertragung von Sprache und Daten genutzt und bilden die Basis des Mobilfunks. Die Mobilfunknetze der Landesgesellschaften der Deutsche Telekom AG (DT) sind so ausgelegt, dass die elektromagnetischen Felder unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen und der Gesundheitsschutz damit zuverlässig sichergestellt ist. Diese EMF Leitlinie wird allen Landesgesellschaften der Deutschen Telekom, die Mobilfunknetze betreiben, umgesetzt.

1. Transparenz

- a. Es bestehen umfassende internationale Richtlinien zur Exposition durch elektromagnetische Felder. Die internationale Strahlenschutz-Kommission (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection - ICNIRP) ist die relevante internationale und unabhängige wissenschaftliche Einrichtung, die das Fachwissen in Bezug auf Risiken bei der Exposition durch nichtionisierende Strahlen analysiert und Richtlinien erarbeitet. Nach Aussagen der ICNIRP gewährleisten die Grenzwerte den umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt. Im Jahr 2020 hat die ICNIRP das Schutzkonzept für EMF, wie sie beim Einsatz von Mobilfunk genutzt werden, erneut bestätigt. Diese Aussage gilt auch für die durch 5G genutzten Frequenzbereiche, da auch hier die hohen Sicherheitsstandards – wie für die bisherigen Netze – gelten.
- b. Alle Mobilfunk-Anlagen, die von den Landesgesellschaften der Deutschen Telekom betrieben werden, entsprechen den von den jeweiligen staatlichen Institutionen festgesetzten Grenzwerten. In der Empfehlung der EU (1999/519/EC) sind die Grenzwerte der ICNIRP implementiert. Auf Anfrage bestätigt die Landesgesellschaften durch eine Konformitätserklärung, dass eine bestimmte Basisstation den jeweils geltenden Grenzwerten entspricht. In einigen Ländern wird diese Information von den staatlichen Behörden bereitgestellt.
- c. Die Deutsche Telekom ist sich bewusst, dass einige Kund*innen und Stakeholder über mögliche negative Gesundheitswirkungen elektromagnetischer Felder besorgt sind. Das Unternehmen respektiert das öffentliche Interesse an Informationen zu den bestehenden Mobilfunk-Sendeanlagen. Wenn nationale Behörden öffentliche Datenbanken, in denen Daten zu den Basisstationen aller Mobilfunkbetreiber gespeichert werden, zur Verfügung stellen, unterstützen die Landesgesellschaften diese Datenbanken. Diese Informationen unterliegen jedoch den nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen sowie der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zur Mobilfunkinfrastruktur. Der Begriff "Basisstation" bezieht sich auf so genannte Makrozellen, dies sind Standorte auf Dächern und freistehenden Antennenträgern. Auf nationaler Ebene wird in Vereinbarungen zwischen staatlichen Behörden und Mobilfunkbetreibern festgelegt, ob auch kleinere Netzkomponenten wie Small Cells in die Datenbank aufgenommen werden.
- d. Innerhalb der Landesgesellschaften sind die Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe für den Umgang mit Anfragen und Beschwerden bzgl. EMF eindeutig festgelegt und im gesamten

Unternehmen bekannt. Die organisatorischen Zuständigkeiten werden von jeder Landesgesellschaft selbst bestimmt; unerlässlich dabei ist, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten für Arbeitsabläufe und innerhalb des Unternehmens eindeutig und effektiv sind.

2. Information

- a. Als Teil einer aktiven Kommunikationsstrategie stellt die Deutsche Telekom und deren Landesgesellschaften der Öffentlichkeit und den Behörden in der jeweiligen Landessprache Informationsmaterial zu den Themenbereichen „EMF und Gesundheit“ und „Entwicklung der Mobilfunktechnik“ bereit.
- b. Im jährlich erscheinenden Corporate Responsibility Bericht der Deutschen Telekom wird über aktuelle Entwicklungen der Thematik „EMF – Mobilfunk und Gesundheit“ berichtet.
- c. Die Landesgesellschaften engagieren sich als aktive Mitglieder in den nationalen Verbänden und Initiativen der Mobilfunkbetreiber, die der breiten Öffentlichkeit und interessierten Stakeholdern wissenschaftsbasierte Informationen zu den Themen Mobilfunk und Gesundheit, Technikentwicklung und zur Zusammenarbeit mit den Kommunen und anderen Stakeholdern zur Verfügung stellen.
- d. Alle mobilen Endgeräte, die von den Landesgesellschaften zum Verkauf angeboten werden, müssen die von der ICNIRP bzw. der WHO festgelegten Werte zur spezifischen Absorptionsrate (SAR-Wert) einhalten. Dieser Wert beträgt 2 Watt/kg.

3. Partizipation

- a. Neben den Unternehmen und Behörden sind oft die Kommunen die erste Anlaufstelle für Bürger*innen, die Informationen über geplante oder bereits existierende Mobilfunkanlagen oder Basisstationen suchen. Es ist daher wichtig, dass die Kommunen über alle Informationen verfügen, die sie benötigen, um Fragen der Bürger*innen zu beantworten. Diese Informationen stellen die Landesgesellschaften zur Verfügung – soweit dies entsprechende gesetzliche Rahmen wie die Datenschutzbestimmungen – zulassen. Darüber hinaus stellen die Unternehmen geeignete Kontaktmöglichkeiten für Kund*innen und Bürger*innen zur Verfügung, die sich mit Fragen an das Unternehmen wenden.
- b. Entsprechend der steigenden Nutzung des Mobilfunks sowie durch die Einführung neuer Mobilfunkgenerationen gewährleisten die Mobilfunkbetreiber die hohe Versorgungsqualität, die ihre Kund*innen von ihnen erwarten. Auch müssen die Landesgesellschaften die Lizenzauflagen von staatlichen Behörden erfüllen. Beim Ausbau ihrer Netze nutzen die Landesgesellschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits vorhandene Antennenstandorte, errichten aber auch neue Basisstationen und Small Cells. Die Kommunen spielen bei der Suche nach dem optimalen Standort eine wichtige Rolle und

können wertvolle Informationen zu möglichen Standorten bereitstellen.

- c. Die Landesgesellschaften sind sehr daran interessiert, gemeinsam mit den kommunalen Institutionen den bestmöglichen Standort für die optimale Versorgung ihrer Kund*innen zu finden und werden – soweit dies möglich ist – die Interessen der lokalen Stakeholder vor Ort berücksichtigen.
- d. Die Landesgesellschaften tragen zur Umsetzung der Corporate Responsibility-Strategie der Deutschen Telekom bei und streben an, die umweltrelevanten Auswirkungen der Mobilfunknetze möglichst gering zu halten. Entsprechend der Klimaschutzstrategie des Konzerns bedeutet dies, dass neben der Steigerung der Energieeffizienz auch die zunehmende Nutzung von erneuerbaren Energien angestrebt wird und auf die Einhaltung der landesspezifischen Umwelt- und Naturschutzvorschriften geachtet wird. Neue Basisstationen müssen in das bestehende Mobilfunknetz passen – soweit es funktechnisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, nutzen die Unternehmen bestehende Bauwerke, eigene schon bestehende Standorte oder Standorte anderer Betreiber. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass Kund*innen optimal mit Mobilfunk versorgt werden und die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden.

4. Wissenschaftliche Fakten

- a. In den letzten Jahrzehnten wurde die Wirkung elektromagnetischer Felder auf die Gesundheit intensiv wissenschaftlich untersucht. Die Deutsche Telekom beobachtet deshalb kontinuierlich die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungslage und stellt Informationen über neue wissenschaftliche Risikobewertungen von Fachgremien wie der ICNIRP und anerkannten Fachorganisationen auf der Webseite des Konzerns der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- b. Die Landesgesellschaften informieren sich über den Stand der Forschung zu „EMF und Gesundheit“ und orientieren sich in ihrer Kommunikation an der wissenschaftlichen Faktenlage sowie den Empfehlungen von internationalen und nationalen Fachgremien. Die Unternehmen kommentieren keine einzelnen Studien, sondern verweisen auf das wissenschaftliche Gesamtbild, das von den nationalen und internationalen Fachgremien erarbeitet wurde.
- c. Da sich die Mobilfunk-Technik und ihre Verbreitung weltweit ständig entwickeln, erachten die Landesgesellschaften eine kontinuierliche Begleitung durch weitere wissenschaftliche Forschung als wichtige Maßnahme der Risikobewertung. Die wissenschaftliche Forschung orientiert sich an der Forschungsagenda der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie den Forschungsprogrammen der nationalen Behörden.

*Beschluss des Corporate Responsibility Boards
Bonn, am 25. Mai 2023*